

755.4

~~pur~~

Informationen zu den
Garantieleistungen der ERG
Nr. 3 Oktober 1989



Herausgeber:

ERG-Geschäftsstelle
Kirchenweg 8

8032 Z ü r i c h

und

Bundesamt für
Aussenwirtschaft

3003 B e r n



INHALTSVERZEICHNISA. ALLGEMEINES

1. ERG-AKTUELL: Umfrage
2. Möglichkeiten des Deckungssatzeinkaufes
3. Handhabung der Zuschläge bei Plafondüberschreitungen

B. LAENDERINFORMATION / LAENDERPOLITIK

1. Afrika

- 1.1 Angola: 1. Umschuldung
- 1.2 Gabon: 3. Umschuldung
- 1.3 Guinea-Conakry: bilaterales Abkommen unterzeichnet
- 1.4 Nigeria: 2. Umschuldung

2. Asien

- 2.1 Jordanien: 1. Umschuldung
- 2.2 Irak: bilaterale Umschuldung

3. Lateinamerika

- 3.1 Brasilien: bilaterales Abkommen unterzeichnet
- 3.2 Kolumbien: Verschuldungslage

C. IN EIGENER SACHE

1. Neuer Direktor der ERG- und IRG-Geschäftsstelle
2. Schweizerische Vizepräsidentschaft im Exportkreditarrangement der OECD

D. FRAGEBOGEN BETR. ERG-AKTUELL

(siehe letzte Seite)

Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Garantien erfolgen ausschliesslich schriftlich zwischen ERG-Geschäftsstelle bzw. den Globalgarantiestellen und dem Antragsteller.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gerne die Mitarbeiter/-innen der ERG-Geschäftsstelle und der jeweiligen Globalgarantiestellen.

Telefon ERG: 01/384 47 77
 Telefon SGCI: 01/363 10 30
 Telefon FH: 032/ 22 59 11
 Telefon KD: 071/ 23 15 15

Die ERG-Geschäftsstelle hat eine neue

Telefax Nr: 01/384 47 87



Seite 2

A. ALLGEMEINES

Nr. 3

Oktober 1989

1. Das Informationsbulletin **ERG-Aktuell** hat seitens der Exporteure generell Anklang gefunden. Um administrativen Aufwand und Kosten auf ein Mindestmass beschränken zu können, möchten wir die Adressliste der **ERG-Aktuell** Bezüger bereinigen. Zu diesem Zwecke liegt auf der letzten Seite dieses Bulletins ein Antworttalon bei. **Sollten Sie die Zustellung des Bulletins weiterhin wünschen, bitten wir Sie, uns entsprechende Mitteilung zu machen.**

Wir nehmen auch gerne Anregungen zu Gestaltung und Inhalt entgegen.

2. Mit der Einführung des neuen Gebührenmodells im Mai 1989 wird den unterschiedlichen Risiken eines Exportgeschäftes besser Rechnung getragen. Die Risikodifferenzierung basiert grundsätzlich auf der Länderrisiko-einschätzung und der Laufzeit der Forderung:

- je risikoreicher ein Land, umso tiefer der Deckungsleitsatz und umso höher wird die Grundgebühr veranschlagt;
- je länger eine Forderung im Risiko steht, umso höher wird die dafür zu entrichtende Grundgebühr.

Für jedes Land wird entsprechend ein länderspezifischer Deckungsleitsatz festgelegt. **Es besteht aber neuerdings die Möglichkeit, eine höhere Deckung einzukaufen.** Dies bewirkt, dass der Garantienehmer in praktisch allen Fällen einen höheren Deckungssatz als früher haben kann. Dies trifft auch für jene Länder zu, bei welchen unter der neuen Gebührenordnung die Deckungsleitsätze gesenkt wurden. Damit wurde die wesentlichste Angebotslücke der ERG im Vergleich mit ausländischen Systemen eliminiert.

ERG-Aktuell: Umfrage**Möglichkeiten des Deckungs-
satzzeinkaufes**



In der Regel kann der Deckungssatzeinkauf wie folgt beantragt werden:

- bei Ländern, die einen **Deckungsleitsatz von 70 % und mehr** haben, ist grundsätzlich ein **Einkauf bis auf 90 %** möglich;
- bei Ländern, welche einen **Deckungsleitsatz von unter 70 %** haben, kann grundsätzlich **bis auf 85 %** eingekauft werden;
- bei jenen Ländern, für welche der **Deckungsleitsatz für kurzfristige Garantien auf 95 %** festgelegt wurde, kann auch für **mittel-/langfristige Geschäfte auf 95 %** eingekauft werden;

Die Kosten für diesen Deckungssatzeinkauf betragen für jede Erhöhung des Deckungsleitsatzes um 5 Prozentpunkte 15 % der Grundgebühr gemäss Länderleitsatz.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Anhang 3 (ERG-Deckungssatzzukaufmatrix) und Anhang 4 (Kosten für Grundgebühr und Deckungssatzeinkauf) unseres Merkblattes "Einführung in das neue ERG-Prämienmodell", das allen Garantienehmern zugestellt wurde.

3. Die neue ERG-Verordnung sieht vor, dass für zusätzliche Risiken, die nicht bereits durch die Grundgebühr abgedeckt sind, Zuschläge bis zu jeweils 100 Prozent auf der Grundgebühr erhoben werden können.

Solche **Zuschläge** werden u.a. **bei der Ueberschreitung von Projektplafonds** erhoben, die für ein bestimmtes Land im Sinne einer vorsichtigen Risikopolitik als Richtgrösse festgesetzt werden.

Die Folge davon ist, dass einerseits die Vielzahl der kleinen Geschäfte (über 95 % aller Verfügungen sind für Beträge unter 5 Mio. Fr.) zum normalen Grundgebührentarif abgewickelt werden, **für grössere Geschäfte** hingegen eine **zusätzliche Risikoabgeltung** erfolgt. Dafür stellt andererseits der Plafond **keine rigorose Obergrenze** dar.

Nr. 3

Oktober 1989

**Handhabung der Zuschläge
bei Plafondüberschreitungen**



Solche **Projektplafonds** bestehen praktisch ausschliesslich bei **Ländern**, die in eine **Deckungsleitsatzkategorie von 80 % und darunter** fallen. **Je tiefer der Deckungsleitsatz** ist, umso restriktiver werden Plafonds festgesetzt und **umso höher** fallen die **Zuschläge** bei einer allfälligen Ueberschreitung aus.

So liegen diese Plafonds bei Ländern mit Deckungsleitsätzen unter 70 % in der Regel zwischen 2 Mio. und 5 Mio.; bei Deckungsleitsätzen zwischen 70 % und 80 % je nach Land zwischen 5 Mio. und 20 Mio. Fr.

Diese Plafonds stellen keine **absolute Grenze** dar. Für die Berechnung des Zuschlages wird vielmehr ein **Plafondrahmen** aufgestellt, innerhalb welchem die **Gebührensuschläge** grundsätzlich **proportional** vorgenommen werden.

Liegt z.B. ein Ausgangsplafond als Richtgrösse von 10 Mio. Fr. vor und hat die ERG für mögliche Projektüberschreitungen einen Plafondrahmen von 20 Mio. Fr. festgesetzt, wäre der Zuschlag bei einem Geschäft mit einem massgebenden Betrag von 20 Mio. Fr. 100 Prozent auf der Grundgebühr.

B. LAENDERINFORMATION / LAENDERPOLITIK1. Afrika

1.1 Am 20. Juli fand eine Umschuldung mit **Angola** statt. Diese betraf nur Fälligkeiten mittel- und längerfristiger Forderungen und zwar Zahlungsrückstände per Juni 1989 und laufende Fälligkeiten der Periode Juli 1989 bis September 1990. Die Rückzahlung erfolgt innert 10 Jahren mit 5 Freijahren.

Die **Schweiz** wurde von dieser Umschuldung **nicht betroffen**.

1.2 Mit **Gabon** wurde am 19. September 1989 die dritte Umschuldung vereinbart. Sie betrifft 100 % der Zahlungsrückstände per August 1989 und der laufenden Fälligkeiten im Zeitraum September 1989 bis Dezember 1990 aus mittel- und langfristigen Krediten, die vor dem 1. Juli 1986 gewährt worden waren. Fälligkeiten aus den beiden früheren Umschuldungen sind davon nicht betroffen. Die Rückzahlung erfolgt innert 10 Jahren mit 4 Freijahren. Die gesamte Konsolidierungssumme beträgt \$ 545 Mio., **der Anteil der Schweiz Fr. 2 Mio.** Für Gabon erteilt die ERG nur noch kurzfristige Garantien.

1.3 Mit **Guinea-Conakry** wurde am 2.8.1989 das bilaterale Abkommen über die Umschuldung der Rückstände per 31.12.1988 und der laufenden Fälligkeiten Januar-Dezember 1989 unterzeichnet. Der Konsolidierungszins beträgt 3,25 % p.a.

1.4 Mit **Nigeria** wurde am 19. September 1989 das zweite bilaterale Abkommen unterzeichnet. Es betrifft die Zahlungsrückstände per 31.12.88 sowie laufende Fälligkeiten zwischen 1.1.89 und 30.4.90 aus mittel- und kurzfristigen Forderungen, einschliesslich Zins- und Rückzahlungsfälligkeiten aus dem ersten Abkommen. Die Schweiz ist mit ca. Fr. 61 Mio. betroffen. Der Konsolidierungszins beträgt ca. 6.5 % p.a.

Angola: 1. Umschuldung

Gabon: 3. Umschuldung

Guinea-Gonakry: bilaterales Abkommen unterzeichnet

Nigeria: 2. Umschuldung



2. Asien

2.1 Am 19. Juli 1989 fand im Pariser Klub eine erste Umschuldung mit **Jordanien** statt. Umgeschuldet wurden Zahlungsrückstände und Fälligkeiten zwischen dem 1. Januar 1989 und 31. Dezember 1990 aus Forderungen staatlicher und staatlich garantierter Kredite, mit ursprünglicher Laufzeit von mehr als 360 Tagen, aus Verträgen, die vor dem 31.12.1988 abgeschlossen wurden. Die aufgelaufenen Zahlungsrückstände wurden zu 100 % Kapital und Zins umgeschuldet; für die zweite Hälfte 1989 müssen Zinsfälligkeiten zu 50 % und 1990 vollumfänglich beglichen werden. Die Rückzahlung erfolgt über 10 Jahre einschliesslich einer Freifrist von 5 Jahren.

Die **Schweiz** ist mit rund 15 Mio. Fr. oder etwa 1,5 Prozent der umgeschuldeten Summe **betroffen**.

Bis zur Unterzeichnung des bilateralen Abkommens bleibt die ERG für mittel- und längerfristige Geschäfte grundsätzlich geschlossen, **Ausnahmegarantien, insbesondere für Nachlaufgarantien**, können bis zu einem maximalen Deckungssatz von 85 Prozent auf einer Richtgrösse pro Geschäft von 5 Mio. Fr. gewährt werden.

2.2 Mit **Irak** wurde am 29. August 1989 das bilaterale Abkommen über die Umschuldung der Zahlungsrückstände per 23.6.1989 unterzeichnet. Irak hat sich verpflichtet, bis Ende Oktober eine Anzahlung von 10 % auf den konsolidierten Fälligkeiten zu leisten. Bis zur Inkraftsetzung des Abkommens gewährt die ERG **keine Garantien** mehr.

Nr. 3

Oktober 1989

Jordanien: 1. Umschuldung im Pariser Klub

Irak: bilaterale Umschuldung

3. Lateinamerika

Nr. 3

Oktober 1989

- 3.1 Das bilaterale Abkommen mit **Brasilien** über die Umschuldung der Rückstände per 31.7.1988 und der laufenden Fälligkeiten August 1988 - März 1990 wurde **am 1.9.1989 abgeschlossen**. Der Konsolidierungszins beträgt 5,50 % p.a.

**Brasilien: bilaterales
Abkommen unterzeichnet**

Aufgrund der angespannten Wirtschaftslage und damit verbundenen Unsicherheiten hat die ERG ihre **Deckungspolitik angepasst**.

Zukünftig kann noch ein **Deckungssatz bis 85 % eingekauft** werden; bei kurzfristigen Geschäften besteht weiterhin die Möglichkeit des Einkaufens auf 90 %. Ab 5 Mio. Fr. pro Projekt/Lieferung werden **Plafondzuschläge** erhoben.

- 3.2 **Kolumbien** ist eines der wenigen Länder Lateinamerikas, welches bis anhin zu **keiner Umschuldung** Zuflucht nehmen musste. In letzter Zeit hat sich die **wirtschaftliche und politische Situation** eher **verschlechtert**, nicht zuletzt wegen dem Zerfall der Kaffeepreise und der Auseinandersetzungen mit der Drogenmafia. Der **Schuldendienst** erreicht auch bereits **50 Prozent** der **Export-erlöse**. Die geordnete Schuldendienstbedingung setzt entsprechend einen kontinuierlichen Zufluss an neuen Mitteln voraus.

**Kolumbien: Verschuldungs-
lage**

Aufgrund der veränderten Wirtschaftslage hat die ERG ihre **Deckungspolitik angepasst**. Für mittel- und längerfristige Fälligkeiten kann noch eine **Deckung bis 85 %**, für kurzfristige Geschäfte bis 90 % eingekauft werden. Ab 5 Mio. Fr. pro Projekt werden **Plafondzuschläge** erhoben und eine allfällige Abgeltung des Auslandsanteils erfolgt ab 40 %.

Geschäfte, die von **multilateralen Entwicklungsorganisationen** finanziert werden und somit grundsätzlich **nicht umschuldungsfähig** sind, werden zum kurzfristigen Tarif kalkuliert.

**C. IN EIGENER SACHE**

1. Ende März 1990 wird **Herr Hans Bohren** nach mehr als 30 Jahren engagierter Tätigkeit als Leiter der Geschäftsstelle das Rücktrittsalter erreichen. Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Leitung der Geschäftsstelle mit Wirkung ab 1. April 1990 von **Herrn Peter W. Silberschmidt** übernommen wird. Herr Silberschmidt ist 48 Jahre alt. Er betätigte sich während vieler Jahre im internationalen Landmaschinenhandel, zuletzt als Leiter der internationalen Verkaufsorganisation einer amerikanischen Firma. Seit Anfang 1988 ist er am Hauptsitz einer Grossbank in der Exportfinanzierung tätig.

2. Die **Exportkreditarrangementgruppe der OECD**, welche sich mit den Regeln und internationalen Abstimmung im Exportkreditgeschäft befasst, hat **Herrn K. Schärer**, Chef der Sektion ERG/IRG im Bundesamt für Aussenwirtschaft, zu einem ihrer Vizepräsidenten gewählt. Er präsidiert in dieser Kapazität auch die Sektorgruppe für Exportkredite für Luftfahrzeuge.

Nr. 3

Oktober 1989

**Neuer Direktor der ERG- und
IRG-Geschäftsstelle****OECD: Schweiz. Vizepräsi-
dentschaft**

